

30 Mieter - ihre Heimat?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **12 (1936)**

Heft 20

PDF erstellt am: **25.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-756908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

30 Meiler – ihre Heimat?

Wir haben dreißig Meiler eines zufällig ausgewählten Wohnortes in Zürich 3 nach ihrem Bürgerort gefragt. Unsere graphische Darstellung zeigt auf Grund des Heimatortes die ursprüngliche Heimat dieser Meiler. Sie illustriert die Freizügigkeit der Niederlassung, welche die Bundesverfassung seit 1874 jedem Schweizer volland gewährt. Es spiegelt sich darin aber auch die Zusammensetzung unserer Großstadt-Schweizer. Insbesondere zeigt die Statistik, daß ein Großteil der Städler, die von Land zugewandert sind, immer mehr den Kontakt zu ihrem eigentlichen Heimatort verlieren.

Wenn ein Berner in Zürich sein Glück machen will, so bekommt er nach Art. 43 der Bundesverfassung von 1874 gegen eine kleine Kapitalgebühr ohne weiteres das Recht zur freien Niederlassung in dieser Stadt. Er braucht nur seinen Heimatort verlassen und nachzuweisen, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Will er nach einigen Jahren auch noch das Zürcher Bürgerrecht erwerben, so wird er, falls sich unbedenklicher Ruf erworben hat, für 400 Franken Einkaufsgeld als Stadtbürger. Wie sind heute Gewerbe, Freizeiten, die wir besitzen, als Selbstverständlichkeiten hinzunehmen. Ein kleiner historischer Rückblick in die „gute alte Zeit“ lernt uns aber die erworbenen Freiheiten wieder zu schätzen.

Schon der Gedanke, daß zur Zeit der Grundherren die Niederlassung eines Menschen in einem andern Gebiet als demjenigen seiner Herkunft vom Willen des Grundherrn abhängt, wird uns zu erheitern. Noch am Anfang des 18. Jahrhunderts mußten gewisse von Zürich, die nach dem Bürgerrecht bewarben, dem Rat nachweisen können, daß sie keinen „schandlichen“ Herrn hinter sich ließen, der berechtigter Anspruch erhebe. Erst zur Reformationszeit erfolgte die Schwelbepflicht, verbriefte sich die Zahl der zu ihrem Geburtsort Verbliebenen.

Während im die Mitte des 14. Jahrhunderts noch jeder in Zürich Wohnort ebenfalls als Bürger betrachtet wurde, sofern er sich der Miete unterwerfen, im Rathaus vom Vornen im Bürgerbuch eintragen, machte man 30 Jahre später festgelegten Wohnort und obengenannten Dienst und Steuern in einer Zunft zur Bedingung. 1457 mußte der Bürgerrechtsbewerber eine Miteinmalzahlung von 1 Gulden leisten und zahlen. Er konnte aber auch ein Wölfe, z. B. eine Arbeit, dafür in Zahlung geben oder durch Wachen auf der Festungsumma die Summe abverdienen. Zuguter aus den römischen Soldaten bezahlten 12 Gulden, Landrodende 20 Gulden. Von diesen mußte jeder Haushalt und Gewerbe vertreten können.

Die niederen Taxen führten im 16. Jahrhundert eine große Zahl neuer Bürger aus den umgebenen Herrschaften und Ländern der Stadt zu, wo sich günstiger wirtschaftliche Möglichkeiten zeigten als auf dem unentwickelten Lande. Handwerker, wie Schneiderei, Wappenschnitzer, Messerschmiede, Ambrosen, Harzschneider u. a., die in der Stadt gesucht waren und niemand Konkurrenz machen, bekamen das Bürgerrecht sehr gerne. So wurden zwei Schwätzer unter der Bedingung als Bürger aufgenommen, daß sie die städtische Küche wahren und stets in Stadt bleiben. Auch war dem Gemeinwesen ein Dienst leistete, hatte alle Aussicht, das Bürgerrecht gratis zu bekommen, wie z. B. am 17. Mai 1571 „Hans Ott, der Zimmermann von Oberrohrli, dessen Geschlechtsältester die Bürger gewesen und der sich beim Aufbruch des Helms am Münsterstern mit segen glücklich gewagt hat. Doch mit der Zeit erwirkten die stromgegenen Familien das Erlangen neuer Elemente in ihrer Mitte mit immer strengere Maßregeln. Die Familienzahl der Ausländer wurde auf 150 Gulden hinaufgesetzt, dann kam die Verpflichtung, vom Spital befristet spezialisiert zu bleiben. Die neuen Bürger konnten erst nach vielen Jahren zum Bekommen des Rat gelangen. Schweizer nach 25- und ehemalige Ausländer erst nach 40-jähriger Frist.

Vom heute die orientierten Zugewanderten, Schweizer oder Kantone den überwiegenden Teil der Stadtbewohner zuzurechnen, so ist das für den Zürcher kein Problem mehr. Die Bundesverfassung gewährt ihm Schwere Freizügigkeit der Niederlassung im ganzen Lande. Dem Bewohner eines städtischen Wohnortes ist es z. B. gleichgültig, ob der Nachbar Solothurn oder Genève ist. (Der Kaufvertrag wirkt sich da nur noch in städtischen Anwartschaften als Temperamentsfrage zwischen privatem und öffentlichem.) Der ursprüngliche Heimatort würde schließlich bei Trampeln auf fremden Boden, wenn er nicht immer wieder auf amtliches Heimat und Geburtsort zurückzuführen müßte. Zu ständlicher Bedingung wird die Heimatort aber plötzlich wieder in Zeiten wirtschaftlicher Not. Da dort das städtische Wohlstand, das in der Heimatort zu erstehen für seine Heimat, indem es sie unterstützt und ihren Arbeit zu verdanken ist. Ob die Stadt das Recht habe in Not geraten Kantonsfreie Schweizer in ihre Heimatgemeinde zurückzuführen, das ist plötzlich eine juristisch unumstößliche Frage geworden.

Zu allen Zeiten aber ist die Assimilierung der eingewanderten Ausländer für die Schweizer, namentlich für Zürich ein breites Problem geblieben. Man wogte während sich, daß 1913 ein gutes Drittel der städtischen Einwohner fremde seien. Die Volkszählung von 1916 ergab z. B. über 6000 fremde Basken und Württembergern in der Stadt, fast ebensoviel wie ledige Zürcherinnen. Und vor dem Krieg sind sogar mehr Ausländerbürger als Schweizerbürger in Zürich zur Welt gekommen.

Eigentümlich mutet uns heute an, daß im alten Zürich die französischen Bürger eine besondere Stellung einnahmen und nicht zu den übrigen Ausländern gezählt wurden. Die mangelnde Ordnung und Sauberkeit, die die Stadt bewegten, Ausländern das Bürgerrecht zu verweigern, wucherten mit den Zeiten. Als z. B. Dr. Schönlank aus Wädwil, der Chef der medizinischen Fakultät, vor 100 Jahren Stadtbürger werden wollte, wie die Behörde sein Gesuch mit der Begründung ab, er sei ja katholisch. Heute müssen die im Ausland geborenen Ausländer mindestens 10 Jahre in der Schweiz und vor Einbürgerung ihres Gendens 5 Jahre ununterbrochen in Zürich wohnhaft gewesen sein. Bei denselben Bewerbern, die sich Verneiner ihrer Herkunft den schweizerischen Verhältnissen weniger leicht anpassen, wird das Bürgerrecht der Niederlassung in der Stadt und bei allen Ausländern gleiche Forderung und gewöhnliche Erwerbsverhältnisse gefordert.

Über die einzelnen Meiler ist kurz zu berichten:

- 1 Gebürtig von Wettwil (Zürich); M. B., Ge-
schäftsmann; Frau B. ist Amerikanerin.
- 2 Gebürtig von Opfikon (Zürich); Ch. G.,
Verrenter; ist in Zürich aufgewachsen, seine
Frau in Thalwil und stammt aus Brunnenthal.
- 3 Gebürtig von Neftenbach (Zürich); H. S.,
Mediziner; Wöbe in Hünen auf; Sowie
er sich erinnern kann, stammen alle Vor-
fahren von Neftenbach.
- 4 Gebürtig von München (Rußland); T. W., Privatleh-
rer; von London kommend, seit 1914 in Zürich.
- 5 Gebürtig von Güttingen (Thurgau); Frau E.
H. wurde in Moskau geboren, ihre Eltern
sind von Rickenbach (Baselstadt).
- 6 Gebürtig von Kiew (Rußland); M. B., med.
Arzt.
- 7 Gebürtig von Bischofszell; P. R., Auszufab-
rikant.
- 8 Gebürtig von Niederbüren (St. Gallen); H. S.,
Elektrotechniker; ist in St. Gallen auf-
gewachsen. Seine Frau stammt von Gossau
(St. Gallen).
- 9 Gebürtig von Ebnat-Kappel; E. H.-H.,
Chauffeur; ist seit vier Jahren in Zürich, er
wuchs in Mogelsberg auf. Seine Frau ist von
Brensdorf geboren.
- 10 Gebürtig von Egg (Zürich); O. B., wanderte
1919 nach New York aus. Seine Frau
Amerikanerin, seit 1933 wohnen sie in Zürich.

- 11 Gebürtig von Meilen; P. L., Koch, wuchs
in Baurheide in Fällanden auf, heute 11
Jahre in St. Gallen, 8 Jahre in Wien und ist seit
3 Jahren in Zürich; Frau P. L. wohnt in
Zürich.
- 12 Gebürtig von Castiglione (Italien); B. M.,
Plattenleger, wohnt seit 1911 in Zürich,
seine Frau ist ebenfalls Italienerin.
- 13 Gebürtig von Langnau (Zürich); H. G.,
Arzt.
- 14 Gebürtig von Adliswil (Zürich); L. u. M. O.,
Büroangestellter, emigrierte in Italien
aus Como.
- 15 Gebürtig von Schangnau (Bern); O. Sch.-S.,
Schiffbauingenieur, wuchs in Biel auf, lebte einige
Jahre in Paris und kam 1927 nach Zürich.
Sie wuchs in Grest auf.
- 16 Gebürtig von Luzern; M. Sch., Polsterer, lebt
heute seit 20 Jahren in Zürich.
- 17 Gebürtig von Littau (Luzern); E. W., Büro-
angestellter.
- 18 Gebürtig von Erlwil (Bern); F. L., Buch-
drucker, wohnt in Suresch aufgewachsen.
- 19 Gebürtig von Bleienbach (Bern); P. D., ihr
Vater wuchs selbst seit 12 Jahren in Zürich.
Seine Elternbewohnen in Bleienbach ein Hauswesen.
Gebürtig von Solothurn; J. L., Baumgenosse,
von Basolles kommend, seit 1934 in Zürich.

- 20 Gebürtig von Basel; R. L., Ausverrentung,
ist in Deutschland aufgewachsen. Seine Frau
ist Tschechin.
- 21 Gebürtig von Zürich; W. Sch.-M., wohnt seit
17 Jahren in Zürich, seine Eltern sind Bür-
ger von Kiltberg (St. Gallen) und wohnen
in Basolles.
- 22 Gebürtig von Zürich; H. F. L., Bankange-
stellter. Seine Vorfahren waren ebenfalls
Zürcher; Frau F. ist St. Gallen.
- 23 Gebürtig von Zürich; H. D. K., Kaufmann,
Frau D. ist Polen.
- 24 Gebürtig von Zürich; O. M., Sek.-Lehrer,
wurde 1934 in die Stadt gewählt.
- 25 Gebürtig von Zürich; J. H. W., Gerüstver-
renter, lebt seit 1910 in der Stadt. Sein Vater
ist gebürtig von Sarnenort (Aargau).
- 26 Gebürtig von Zürich; A. Z., Augenmediziner,
ist als Italiener in Zürich aufgewachsen,
bürgerte sich vor einigen Jahren ein. Seine
Frau stammt von Rickenbach (Bern).
- 27 Gebürtig von Zürich; H. E., Büroangestell-
ter. Sein Vater war Zürcher, wuchs aber in
Ungarn auf. Seine Mutter ist gebürtig Ungarin.
- 28 Gebürtig von Zürich; R. W. S., Leinwand-
fabrikant; St. Gallen, wanderte sein Großvater
nach Deutschland aus, sein Vater wanderte
Danach und heiratete eine Deutsche, letztere
aber mit seiner Familie in die Schweiz zurück.



Zürich

Der fünfstöckige Hinterhof, Bismarckstrasse 22/23/24 in Zürich ist Gegenstand unserer Untersuchung. Er weist 2,914 Wohnungen auf, in drei Liegen auf einem Boden. Von den 30 Meilern sind 9 Stadtbürger, 7 Kantonsbürger, 12 aus übrigen Schweizerkantonen gebürtig und 3 Ausländer. Diese Zusammensetzung dieser Einwohnerschaft im Kleinen weist Ähnlichkeit mit der der Stadt im Großen auf. Die wenigsten im Hause waren Nahrungsvorstände. Man interessiert sich nicht dafür, woher der einseitige Nachbar ursprünglich stammt. Es gibt in diesem Hause Frauen, die nicht einmal den Namen ihres Mannes kennen, aber nach Meilern, die nicht über die Herkunft ihrer Großeltern im unklaren sind. Da für den fremden Bürger sind fast überall abgewandert. Der Wähler ist alles zur Heimat geworden.

